



## **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV)**

### **Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der 9. BayIfSMV für die Stadt Schwabach sowie der weitergehenden Regelungen gem. § 26 der 9. BayIfSMV**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

##### **I. Festlegungen**

#### **1. Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot**

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 9. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht sowie ein Verbot des Konsums von Alkohol. Diese zentralen Begegnungsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt (vgl. die im als Anlage beigefügten Plan farblich markierten Flächen):

- Bahnhofstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rother Straße,
- Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
- Martin-Luther-Platz und Kappadocia,
- Rathausgasse,
- Königsplatz und Königsstraße.

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 6 Uhr bis 19:30 Uhr. Das Verbot des Konsums von Alkohol auf den festgelegten Flächen gilt gem. § 25 S. 1 Nr. 4 der 9. BayIfSMV gantztägig.

#### **2. Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme**

Innerhalb der Bereiche, für die durch Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht angeordnet ist, wird zudem die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme gantztägig untersagt.

#### **3. Beherbergung in nicht gewerblichen Unterkünften**

Übernachtungsangebote in nicht gewerblichen Unterkünften (z.B. privat vermietete Wohnungen) dürfen nur nach den für gewerbliche Unterkünfte geltenden Regelungen zur Verfügung gestellt werden.

#### **4. Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen**

Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen dürfen nur im Rahmen der für Sportanlagen geltenden Regelungen (§ 10 der 9. BayIfSMV) genutzt werden.

#### **5. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz**

5.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z.B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 2 der 9. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.

*Fortsetzung Seite 2*

Fortsetzung von Seite 1

5.2 Bei Straßenmusik müssen die Musiker eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von Blasinstrumenten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

## 6. Schulen

6.1 Mit Ausnahme der Förderschulen (inklusive SVE) und den Abschlussklassen sind in allen Schularten, ab einschließlich der 8. Jahrgangsstufe, die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Hybridunterricht zu unterrichten. Zudem ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht einzuhalten.

6.2 Eine Durchmischung der Klassen soll soweit wie möglich vermieden werden.

6.3 Hort, Mittagsbetreuung, Tagespflege bzw. Angebote des offenen und gebundenen Ganztags können nur an Tagen wahrgenommen werden, an denen die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht besucht.

## 7. Allgemeine Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der im Stadtgebiet Schwabach gelegenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Stadtgebiet Schwabach von Personen die außerhalb des Stadtgebiets leben ist ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie das Aufsuchen von beratenden Diensten und Kriseninterventionsdiensten,
- das Einkaufen, einschließlich des Bedarfs für Weihnachten, sowie die Inanspruchnahme der nach der 9. BayIfSMV erlaubten Dienstleistungen,
- der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Beschränkungen des § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die Erledigung von Besorgungen für diese,
- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie die Teilnahme an Beerdigungen,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- Ämtergänge,
- Schulwege.

## 8. Einschränkung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

8.1 Alle anwesenden Personen (z.B. Veranstalter, Leiter, Teilnehmer, Ordner) haben während der Versammlung durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind die Versammlungsleitung und Redner während Durchsagen und Redebeiträgen. Die in § 2 Nr. 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen (Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen) gelten entsprechend.

8.2 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, sind untersagt (insbesondere Essen, Trinken, Rauchen, Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen).

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

8.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

8.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.

### **9. Spezielle Regelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Altenheime und Seniorenresidenzen**

9.1 Jeder Mitarbeiter einer der vorgenannten Einrichtungen ist dazu verpflichtet, einmal pro Kalenderwoche einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) an sich durchführen zu lassen. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

9.2 Besucher der vorgenannten Einrichtungen dürfen diese nur noch betreten, wenn sie bei einem Besuch in einem Einzel-Bewohnerzimmer eine FFP2-Maske bzw. in einem Gemeinschaftszimmer mit Plexiglasschutz zwischen den Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zudem ist vor dem Besuch vor Ort ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durch die Einrichtung durchführen zu lassen. Sollte dieses Vorgehen der Einrichtung aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so ist alternativ auch die Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PCR-Test mit Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden durch den Besucher möglich.

9.3 Bei sogenannten „Familienheimfahrten“ mit Übernachtung müssen die Bewohner bei Rückkehr einen negativen PCR bzw. POC-Test vorlegen bzw. in Zimmerquarantäne bleiben, bis ein entsprechend negativer Test vorliegt.

## **II. Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.12.2020 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 03.12.2020 um 0:00 Uhr bis zum 14.12.2020 um 24:00 Uhr.

V. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 30.11.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze wird mit Wirkung ab 03.12.2020, 00:00 Uhr widerrufen.

## **Gründe**

### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 mit Inkrafttreten zum 01.12.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Abs.3) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen. Daneben sind durch die Landkreise bzw. kreisfreie Städte bei Überschreitung einer Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bzw. 300 gem. §§ 25, 26 der 9. BayIfSMV weitergehende Anordnungen zu treffen.

Seit 01.12.2020 überschreitet die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche, vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 319,7 den Wert von 300. Am 02.12.2020 stieg dieser Wert auf 341,6. Es ist zu erwarten, dass dieser Wert noch einige Tage überschritten werden wird.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

## II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24, 25, 26 und 28 der 9. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind §§ 24, 25, 26 und 28 der 9. BayIfSMV.

3. Zu den Maßnahmen:

Zu Ziff. I.1:

Die Festlegungen der unter Ziffer I.1. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und sonstigen Dienstleistungsbetrieben auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert, die für eine stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Nach 19:30 Uhr bis um 6 Uhr findet auf den festgelegten Örtlichkeiten, insbesondere in Anbetracht der geschlossenen Gastronomie, keine nennenswerte Frequentierung mehr statt. Daher war die zeitliche Einschränkung aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten. Infolge der angeordneten Ausgangsbeschränkung ist eine stärkere Frequentierung in den Nachtstunden auch nicht absehbar.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist deutlich geworden, dass die bisherigen Maßnahmen (gerade die in der 8. BayIfSMV angeordneten) nicht ausgereicht haben, im Stadtgebiet Schwabach das Infektionsgeschehen auf ein beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden. Die Infektionszahlen steigen weiter. Mithin ist die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Ausgangsbeschränkung gerade im Lichte des § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG zulässig und notwendig.

Angesichts der sehr hohen Inzidenzrate bedarf es dringend wirksamer ergänzender Maßnahmen, um auf dem Stadtgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen zu erreichen. Das Ausbruchsgeschehen wird ausweislich der Feststellungen des Gesundheitsamts weiterhin als von den Ursachen her eher diffus betrachtet. Zwar waren in zwei Einrichtungen massive abgrenzbare Ausbrüche zu beobachten. Aber auch in den Schulen und im außerschulischen Bereich kam und kommt es zu einer Vielzahl von Erkrankungen, die teilweise nicht mehr vollständig rückverfolgbar waren. Auch zeigt die Kurve der Inzidenzraten nach einem leichten Rückgang bzw. einer Stagnation auf hohem Niveau in der vergangenen Woche wieder stark nach oben.

Die einzelnen Anordnungen sind angelehnt an die bereits in der 9. BayIfSMV enthaltenen Regelungen und stellen eine Präzisierung bzw. gleichlautende Ausweitung innerhalb eines Lebenssachverhalts dar.

Zu Ziff. I.2:

Das in Ziffer I.2 angeordnete Verkaufsverbot für offene alkoholische Getränke in den besagten Bereichen ergeht unabhängig vom stadtweiten Verkaufsverbot an Tankstellen u.ä. Stellen ab 22.00 Uhr. Hierdurch soll der Verkauf von alkoholischen Getränken auf den zentralen Begegnungsflächen und das unmittelbare Verbringen und Konsumieren in Bereichen unmittelbar außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden werden (Ausweichproblematik).

Zu Ziff. I.3:

Eine Unterscheidung zwischen Beherbergungen in gewerblichen (Einschränkung gem. § 14 der 9. BayIfSMV) und privaten Unterkünften (insbesondere privat/ online vermittelte Ferienwohnungen oder –zimmer) widerspricht dem Regelungszweck und ist aufgrund des Schwabacher Infektionsgeschehens nicht begründbar.

Zu Ziff. I.6:

Die Anordnungen unter I.6. (Schulen) sollen eine möglichst weitreichende Aufrechterhaltung des Schulbetriebs bei gleichzeitig ausreichend hohem Infektionsschutz sicherstellen. Die einzelnen Maßnahmen beruhen auf Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Aufgrund der auch in den Schulen stetig ansteigenden Zahlen ist eine Fortführung des Unterrichts ohne weitgehende Maßnahmen gegenüber Schülern und Lehrern nicht vertretbar.

Zu Ziff. I.7:

Die allgemeine Ausgangsbeschränkung unter Ziffer I.7. ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Ohne die Unterbindung nicht essentiell notwendiger Kontakte ist die Gefahr einer noch weiter ansteigenden Verbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 nicht mehr ausreichend zu minimieren. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn einer weiteren Erhöhung, droht ansonsten eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines - nicht abschließend aufgeführten - „triftigen Grundes“, zulässig ist. Dadurch wird gewährleistet, dass der Betroffene z. B. seinem Beruf nachgehen, Einkäufe (gerade im Hinblick auf das anstehende Weihnachtsfest) erledigen und auch einen eingeschränkten Personenkreis treffen darf.

Spiegelbildlich zu regeln war auch die Anwendbarkeit für Personen, die von außerhalb Schwabachs ins Stadtgebiet kommen. Diese werden nicht benachteiligt, weil zum einen dieselben Regelungen gelten und diese zum anderen auch nicht zu strikt sind. Insbesondere kann aufgrund des triftigen Grundes jeder Einkauf geregelt werden. Schwabach wird damit weiterhin ihrer Funktion als Versorgungsträgerin für das Umland gerecht.

Das Risiko für die Bewohner umliegender Gebiete ist nicht signifikant niedriger als das der Schwabacher. Auch die Kontrollierbarkeit durch die Polizei spricht für diese Regelung.

Zu Ziff. I.8:

Die in Bezug auf Versammlungen unter Ziffer I.8. festgelegten Anordnungen sind unter besonderer Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfach rechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie § 26 der 9. BayIfSMV getroffen worden.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie einen hohen Stellenwert. Eine Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden. Zudem gibt es nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten Personen, bei denen ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung gegeben ist und die vor den von einer Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren geschützt werden müssen.

Die Stadt Schwabach hat sich gegen eine Untersagung und somit ausdrücklich für bloße Beschränkungen entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch – jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Dies führt wiederum zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems.

*Fortsetzung Seite 6*

*Fortsetzung von Seite 5*

Die festgelegte Anordnung zur Verpflichtung zum Gebrauch einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere zum Schutz von Leib und Leben von einer Vielzahl von Menschen (Versammlungsteilnehmer, Dritte und die die Versammlung betreuenden Polizeibeamten) notwendig. Eine solche Mund-Nasen-Bedeckung ist generell dazu geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern.

Die Maskenpflicht dient dazu, andere vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich. Selbst wenn nach der 9. BayIfSMV ohnehin ein Abstandsgebot einzuhalten ist, ist es nicht auszuschließen, dass gerade bei Versammlungen, die zumeist nicht statisch, sondern dynamisch ablaufen (zumal Versammlungsteilnehmer erfahrungsgemäß nicht stets in Reih und Glied stehen), der Mindestabstand nicht durchgängig eingehalten wird. Mildere, gleich geeignete Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im engeren Sinn verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) bzw. in die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung allerdings um einen geringen Grundrechtseingriff handelt und die Teilnahme an einer Versammlung weiterhin möglich ist, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Mit der Regelung in Ziff. 1.8.2 soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, umgangen wird.

Die Anordnungen der Ziff. 8.3 und 8.4 sind an die Regelungen in früheren BayIfSMV angelehnt (vgl. bspw. § 7 S. 1 Nr. 3, 4, 5 der 5. BayIfSMV angelehnt) und in der aktuell dramatischen Situation wieder umso erforderlicher.

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gelten die in normierten Anordnungen auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 9. BayIfSMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei „einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist. Zudem sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag ohnehin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Zu Ziff. 9:

Nach dem Lagebericht des RKI vom 29.11.2020 werden die hohen bundesweiten Fallzahlen durch ein zumeist diffuses Geschehen verursacht, mit zahlreichen Häufungen unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen.

Für Schwabach gibt es keine anderslautenden Erkenntnisse. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Zusätzlich ist der massive Anstieg der Fallzahlen in Schwabach auf die fast vollständige Erkrankung der Bewohner und Mitarbeiter zweier Altenhilfeeinrichtungen zurückzuführen. Auch in anderen Einrichtungen treten vermehrt Fälle auf. Soweit nachvollziehbar erfolgt der Eintrag in die Einrichtungen oftmals über die dort Beschäftigten. Um die besonders vulnerablen Bewohner zu schützen ist es daher erforderlich, die Mitarbeiter wöchentlich mittels Schnelltest zu screenen.

*Fortsetzung Seite 7*

*Fortsetzung von Seite 6*

Ebenfalls erforderlich ist es zum Schutze der Gesundheit der Bewohner, Besuchern bestimmte Verhaltens- und Vorsorgemaßnahmen wie das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und die Vorlage eines negativen Testergebnisses bzw. aufzuerlegen. Gegenüber einem sonst unter Umständen notwendigen vollständigen Besuchsverbot sind dies die mildereren Mittel.

**4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**5. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 31.10.2020**

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 31.10.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Schwabach ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

**6. Ortsübliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

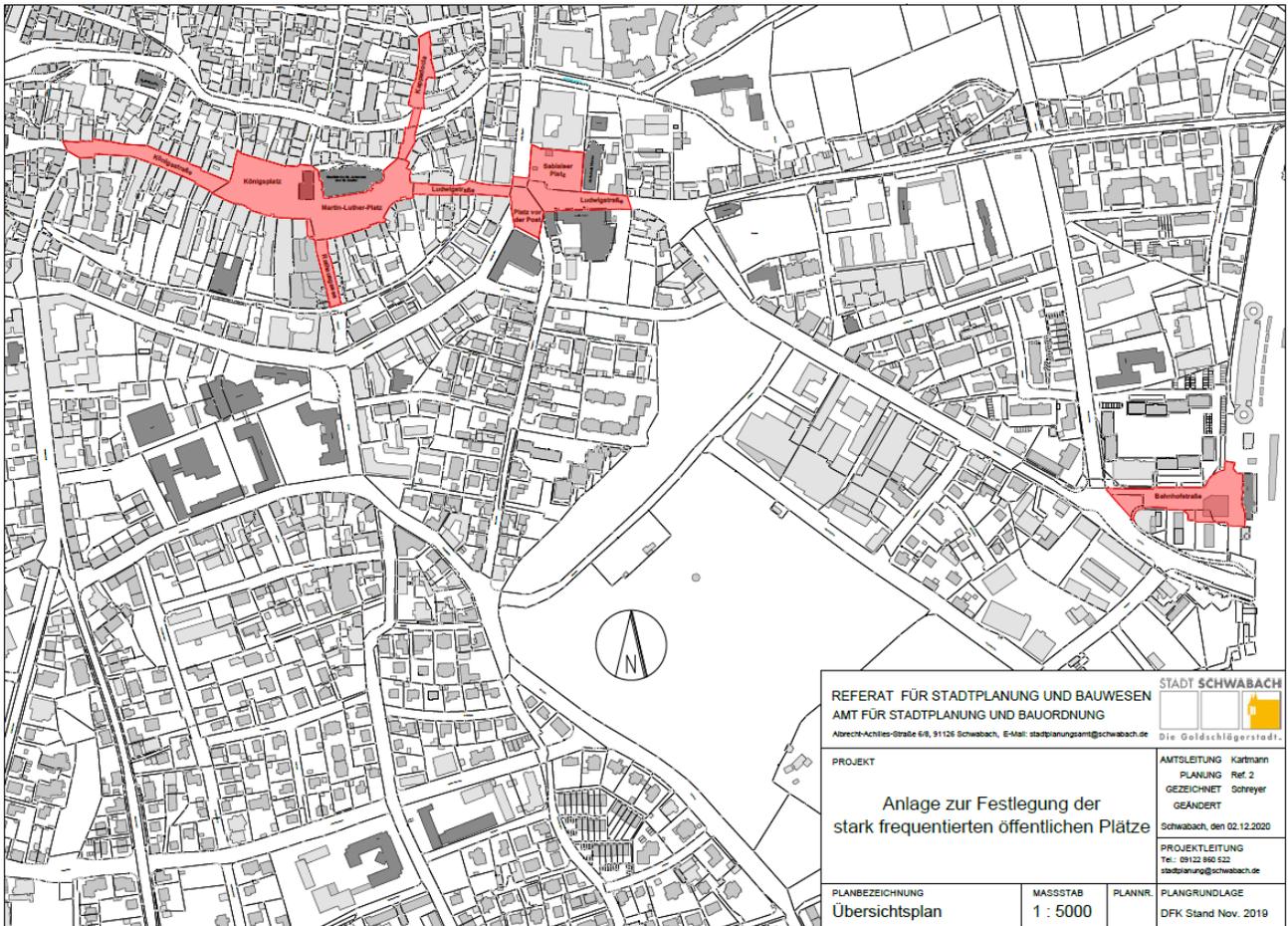
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise**

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Stadt Schwabach, 02.12.2020

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat



<b>REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN</b> <b>AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG</b> <small>Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de</small>		<b>STADT SCHWABACH</b> <small>Die Goldschlaggerstadt.</small>
<b>PROJEKT</b>  <b>Anlage zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze</b>		<b>AMTSLEITUNG</b> Kartmann <b>PLANUNG</b> Ref. 2 <b>GEZEICHNET</b> Schreyer <b>GEÄNDERT</b> <small>Schwabach, den 02.12.2020</small>
<b>PLANBEZEICHNUNG</b> Übersichtsplan	<b>MASSSTAB</b> 1 : 5000	<b>PLANNR.</b> PLANGRUNDLAGE DFK Stand Nov. 2019